

Stellungnahme

der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

10.02.2021

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. setzt sich seit über 60 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien ein. In gut 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.300 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind mehr als 121.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

I. Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat am 02. Dezember 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) beschlossen, zu dem die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. im Folgenden Stellung nimmt.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt, dass ihre Forderung, den neuen Behinderungsbegriff nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) in § 7 SGB VIII-E aufzunehmen, im Regierungsentwurf des KJSG berücksichtigt wurde. Damit wird der neuen inklusiven Ausrichtung des SGB VIII Rechnung getragen. Allerdings kritisiert sie, dass der neue Behinderungsbegriff nach SGB IX nicht für § 35a SGB VIII gilt.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. nimmt auch positiv zur Kenntnis, dass im vorliegenden Gesetzesentwurf bei der Einführung (vgl. S. 4) höchst eindeutig beschrieben wird, dass „die Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII zusammengeführt werden“.

Allerdings muss für die Zusammenführung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zunächst die Voraussetzung erfüllt sein, dass bis zum 01. Januar 2027 ein Bundesgesetz verkündet wird, welches konkrete Regelungen vor allem zum leistungsberechtigten Personenkreis, zu Art und Umfang der Leistung, zum Verfahren und zur Kostenbeteiligung trifft. Diese Bedingung sieht die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. kritisch. Eine Verzögerung der Umsetzung einer inklusiven Lösung ist unbedingt zu vermeiden. Leistungsberechtigte, Leistungserbringer und Leistungsträger brauchen Planungssicherheit und eine verlässliche Aussicht auf den Vollzug der dritten Reformstufe. Die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven Leistungssystem ist nicht aufschiebbar.

Im Zusammenhang mit der dritten Reformstufe begrüßt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., dass laut der Gesetzesbegründung zu § 107 SGB VIII-E ein breiter Dialogprozess mit Akteuren aus Land, Kommune, Wissenschaft, Behinderten- sowie Kinder- und Jugendhilfe geplant ist. Eine Beteiligung dieser Akteure ist unerlässlich zur Klärung der Umsetzungsfragen und für eine reibungslose Verwaltungsumstellung zur Vollziehung der inklusiven Lösung. Eine Festschreibung von Art und Umfang der Leistungen in § 107 Abs. 2 SGB VIII-E lehnt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. entschieden ab, da sie die Reformbestrebungen im Keime verunmöglichen würde.

Die Bundesvereinigung kritisiert, dass die Stärkung der Rechte und die Belange von Eltern mit Behinderung im Gesetzesentwurf weiterhin unberücksichtigt bleiben. In der Praxis hat sich gezeigt, dass eine trennscharfe Abgrenzung der komplexen Bedarfe von Eltern mit Behinderung nach Leistungen der Jugendhilfe und Leistungen der Eingliederungshilfe – kaum möglich ist.¹ Damit den

¹ Vgl. https://www.behinderte-eltern.de/pdf/Stellungnahme_BTHG_Elternschaft_final.pdf, Zugriff am 26.10.2020, S. 4.

Belangen von Eltern mit Behinderung umfassend Rechnung getragen wird, sind sie im SGB VIII bei den jeweils relevanten Normen zu berücksichtigen und explizit zu benennen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. mahnt zudem an, dass Ihre Forderung nach einer niedrigschwelligen alltagspraktischen Begleitung und Entlastung für Familien von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung im Gesetzesentwurf bislang unberücksichtigt geblieben ist. Ein derartiger Anspruch hatte sich in einer der Vorentwürfe zum jetzigen KJSG vom April 2016 gefunden. Dort war in einem § 30 f SGB VIII eine sogenannte "Alltagsassistenz" normiert, mit dem Ziel, Erziehungsberechtigte bei der Alltagsbewältigung und insbesondere bei der Erledigung allgemeiner Verrichtungen wie der Haushaltsführung sowie bei der Betreuung und Versorgung der im Haushalt lebenden Kinder zu unterstützen. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. hält eine solche Leistung insbesondere für belastete Eltern von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung und/oder Eltern mit Behinderung für extrem sinnvoll. Sie würde eine Lücke im bestehenden Unterstützungssystem schließen, die auch dadurch besteht, dass haushaltsnahe Dienstleistungen zwar steuerrechtlich privilegiert werden, aber für geringverdienende oder auf Transferleistungen angewiesene Familien dennoch kaum erschwinglich sind. Nicht zuletzt, weil Familien mit Kindern oder Eltern mit Behinderung ohnehin von einem erheblich höheren Armutsrisiko bedroht sind als andere Familien, fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. die Einführung einer derartigen neuen Leistung auch, um bei familiärer Überlastung entstehenden weiteren Bedarfslagen vorzubeugen. Schließlich haben die Erfahrungen in der Corona-Pandemie verdeutlicht, wie elementar Unterstützung im Alltag für Familien ist.

Bisher erhalten Familien mit jungen Menschen mit Behinderung allenfalls über die Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI eine Unterstützungsleistung. Voraussetzung hierfür ist, dass der Leistungsberechtigte einen Pflegegrad (Pflegegrad 2 bis 5) hat. Mit dieser Leistung können sich Pflegebedürftige einen Ersatz finanzieren, wenn die Pflegeperson durch Urlaub, Krankheit oder sonstige Gründe verhindert ist. Einige Familien haben einen Bedarf an Entlastung im Alltag unabhängig von einem Pflegegrad ihres Kindes. Auch bspw. Kinder mit herausfordernden Verhalten oder seelischer Behinderung können einen Bedarf an familiärer Entlastung auslösen.

Die alltagspraktische Begleitung und Entlastung für Familien wäre ein präventiver Familienschutz und damit ein familienstützender Dienst unterhalb der Hilfen zur Erziehung. Sie wäre keine kostengünstige Alternative zur Sozialpädagogischen Familienhilfe, sondern könnte im Vorfeld zur Familienhilfe greifen oder diese bei Bedarf ergänzen. Die Hilfe sollte niedrigschwellig d. h. ohne Hilfeplanverfahren zugänglich sein.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. regt an, dieses moderne und am tatsächlichen, elementaren Bedarf der Familie ansetzende Konzept erneut zu bedenken und in das KJSG aufzunehmen.

II. Zu den Änderungen im SGB VIII-E im Einzelnen

Nummer 5: § 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung

Mit der Beteiligung selbstorganisierter Zusammenschlüsse soll in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe dem Leitgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention „Nichts über uns ohne uns“ Rechnung getragen werden. Die Expertise von jungen Menschen und Eltern nimmt somit stärkeren Einfluss auf fachpolitische Diskurse und Entscheidungen innerhalb der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt die Einführung des § 4a SGB VIII-E mit der Zielrichtung der Beteiligung selbstorganisierter Zusammenschlüsse an den Entscheidungsprozessen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. befürwortet, dass mit der neuen Vorschrift die Beteiligung der Leistungsadressat*innen an der Qualitätsentwicklung der Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gestärkt wird.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht eine klare Definition selbstorganisierter Zusammenschlüsse vor. Insbesondere die Kriterien, wonach selbstorganisierte Zusammenschlüsse benannt sind, wurden ergänzt. Ebenfalls wurde in Absatz 3 eingefügt, dass die Förderung der freien Jugendhilfe sich auch auf die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach § 74 SGB VIII bezieht. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt die Konkretisierung selbstorganisierter Zusammenschlüsse im Gesetzesentwurf.

Nummer 7: § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Alle Kinder und Jugendlichen haben nach § 8 Abs. 1 SGB VIII das Recht, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten zu äußern. Die Trennung der Zuständigkeiten zwischen Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe führt nach wie vor dazu, dass die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung kaum in den Blick genommen werden. Damit Kinder und Jugendliche mit Behinderung sich an den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe beteiligen können und Zugang zur Beratung erhalten, erfolgen nach § 8 Abs. 4 SGB VIII-E Beratung und Beteiligung von jungen Menschen in einer für sie wahrnehmbaren Form.

Bei der Beratung nach § 8 Abs. 3 SGB VIII-E ist es perspektivisch wichtig, auch die Expertise der Menschen mit Behinderung und ihrer Verbände sowie der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe zu nutzen. Die Beteiligung und Beratung in „wahrnehmbarer Form“ wird bei den beratenden Stellen mit Schulungsbedarfen z. B. in Leichter Sprache, Gebärdensprache, Unterstützter Kommunikation etc. einhergehen. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt die oben beschriebenen Veränderungen in § 8 Abs. 3 und 4 SGB VIII-E ausdrücklich.

Nummer 8: § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Bei einem möglichen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung müssen freie ebenso wie öffentliche Träger zur Gefährdungseinschätzung „eine insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuziehen. Damit die Kinder- und Jugendhilfe ihren Schutzauftrag von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung wahrnimmt, ist es notwendig, dass die „insoweit erfahrene Fachkraft“ über Kenntnisse zu den spezifischen Schutzbedürfnissen von jungen Menschen mit Behinderung verfügt.² Ebenso sind die fallsteuernden Fachkräfte des Jugendamtes in die besonderen Schutzbedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderung fortzubilden. Teilweise sind überdies Kenntnisse von spezifischen Beteiligungsformen für junge Menschen mit Behinderung und besonderen Kommunikationsformen auch in den Kinderschutzverfahren erforderlich.

Die Änderung in § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII-E sieht vor, dass künftig freie Träger an den besonderen Lebenskontexten von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ausgerichtete, spezifische und qualifizierte Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ erhalten. Hierzu soll die „insoweit erfahrene Fachkraft“ in den spezifischen Schutzbedürfnissen junger Menschen mit Behinderung qualifiziert sein. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. hält dies aus fachlichen Gründen für hilfreich und geboten und begrüßt diese Änderung ausdrücklich.

Nummer 9: § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Dass bei der fachlichen Beratung nach § 8b Abs. 1 und 2 SGB VIII-E ebenfalls den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen wird, begrüßt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. ebenso.

Nummer 10: § 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen

Mit der inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe ist es richtig, die gleichberechtigte Teilhabe in den Kriterien der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgabe innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zu ergänzen. Dies ist mit der Aufnahme der gleichberechtigten Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung in § 9 Nr. 4 SGB VIII-E erfolgt.

² Vgl. Jones et al. 2012; McLean et al 2017.

Nummer 12: § 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

§ 10 Abs. 4 SGB VIII-E regelt die vorgesehene Zusammenführung der Leistungen für junge Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe. Demnach erhält ab dem 01. Januar 2028 der Träger der Jugendhilfe den Vorrang für die Zuständigkeit der Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe. Die konkreten Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistung, die Kostenbeteiligung und das Verfahren werden sich nach den Ergebnissen der Gesetzesevaluation richten.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt das Vorhaben, die Leistungen junger Menschen mit Behinderung unter dem Dach des SGB VIII mit der dritten Reformstufe zusammenzuführen, ausdrücklich. Ferner begrüßt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. die Einführung des § 107 SGB VIII-E im Regierungsentwurf, der den Übergang der Eingliederungshilfeleistungen für junge Menschen mit Behinderung ins Kinder- und Jugendhilferecht regelt. In diesem Zusammenhang plant das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zwischen 2022 und 2024 die rechtliche Wirkung des § 10 SGB VIII-E zu begleiten und zu untersuchen.

Weiterhin legt § 107 SGB VIII-E fest, mit der Zusammenführung der Leistungen *„einerseits keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte und kostenbeitragspflichtige Personen und andererseits keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 herbeizuführen.“*³ Obgleich die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. die Festlegung, dass es keine Leistungsver schlechterungen geben solle naturgemäß begrüßt, hält sie die Zielsetzung in § 107 SGB VIII-E für verfehlt. Die Regelung sollte ein Verfahren und einen Zeitplan für die nach § 10 Abs. 4 SGB VIII-E zu regelnden Punkte (1. Leistungsberechtigter Personenkreis, Art und Umfang der Leistung, Kostenbeteiligung und Verfahren) festlegen. Den zeitlichen Rahmen (2022 bis 2024) sowie das Verfahren, eine wissenschaftliche Untersuchung und ein Beteiligungsverfahren hält die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. für angemessen. Eine Regelung, die zu Beginn der Untersuchung besagt, am Ende dürfen sich Art und Umfang der Leistungen in keiner Weise verändern, werde jedoch nicht dazu beitragen, dass der dringend erforderliche Reformprozess einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe in Gang gesetzt werden kann. Die inklusive Lösung ist viel mehr als eine Veränderung des Verfahrens. Insofern kann die Aussage des Gesetzes nicht lauten, alles muss bleiben, wie es ist. Die in § 107 Abs. 2 S. 2 am Ende SGB VIII-E vorgenommenen Vorfestlegungen müssen daher aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. entfallen. Es wird empfohlen, die folgende Passage aus dem Gesetzesentwurf zu streichen: *“mit dem Ziel, den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie den Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten, insbesondere einerseits keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenpflichtige Personen und andererseits keine*

³ Gesetzesentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), BT-Drucks. 19/26107, Stand: 25.01.2021, S. 32.

Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 herbeizuführen [...]”⁴.

Ziel der Untersuchung muss sein, im Zusammenwirken mit Betroffenenorganisationen, den Fachkräften der Behinderten- und der Kinder- und Jugendhilfe, den Ländern und Kommunen sowie dem Bund Regelungen für eine umfassende inklusive Lösung zu formulieren.

Nummer 13: § 10a Beratung in Verbindung mit Artikel 4 § 117 SGB IX-E

Mit der neuen Regelung § 10a SGB VIII-E wird die Kinder- und Jugendhilfe ihrem Verständnis als sozialer Dienstleister gerecht. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt die neue Regelung ausdrücklich. Sie sieht diese als eine hilfreiche Unterstützung für Eltern von Kindern mit Behinderung, um Aufklärung und Beratung an den Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen sowie zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu leisten. Allerdings führt die Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe zu Bedenken bei einigen Eltern von jungen Menschen mit Behinderung. Sie fürchten mit der Zusammenführung der Leistungen, dass sie sich neben den Leistungsansprüchen zur Teilhabe auch mit den Jugendämtern in Bezug auf Erziehungsfragen auseinandersetzen müssen. Hier kann die Beratung nach § 10a SGB VIII-E ansetzen und Eltern junger Menschen mit Behinderung dahingehend aufklären, dass Leistungen der Teilhabe nicht parallel zu erzieherischen Hilfen in Anspruch genommen werden müssen. Die Beratung nach § 10a SGB VIII-E kann vielmehr Familien von Kindern mit Behinderung sowohl auf niedrigschwellige Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe hinweisen als auch bei der Orientierung an den Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen unterstützen.

Weiterhin korrespondiert § 10a SGB VIII-E mit § 117 SGB IX-neu. Demnach nimmt bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 99 SGB IX der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter der Voraussetzung der Zustimmung der Personensorgeberechtigten beratend am Gesamtplanverfahren teil. Die Bundesvereinigung begrüßt die beratende Teilnahme des Jugendamtes am Gesamtplanverfahren, da so eine umfassende und bedarfsorientierte Hilfeplanung sichergestellt wird, die und bestehenden Verfahren für die Gesamtzuständigkeit des SGB VIII ab 2028 inklusionsorientiert weiterentwickelt werden. Damit diese Regelung jedoch Wirkung erzielen kann, fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., nach wie vor auf die Abweichungsoption in § 117 Abs. 6 SGB IX-E zu verzichten. Entscheidend für die Teilnahme des Jugendhilfeträgers sollte ausschließlich die Zustimmung der Personensorgeberechtigten sein.

Des Weiteren begrüßt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., dass die Beratung in wahrnehmbarer Form erfolgt, was für junge Menschen mit Behinderung auch die sogenannte Leichte Sprache umfassen soll.

⁴ Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), BT-Drucks. 19/26107, Stand: 25.01.2021, S. 32.

Nummer 14: § 10b Verfahrenslotse zur Vermittlung von Eingliederungshilfeleistungen

Mit dem Inkrafttreten der zweiten Stufe der inklusiven Lösung soll ein „Verfahrenslotse“ durch eine Fachkraft im Jugendamt eingeführt werden. Der Verfahrenslotse soll Eltern und Personensorgeberechtigte von jungen Menschen mit Behinderung bei der Inanspruchnahme von Leistungen unterstützen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt ausdrücklich die Etablierung eines Verfahrenslotsens. Damit die bestehenden Zuständigkeits- und Kompetenzkonflikte überwunden werden können, ist es notwendig, dass innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe eine personelle Ressource geschaffen wird, die Eltern und Personensorgeberechtigte von jungen Menschen mit Behinderung bei der Antragstellung von Eingliederungshilfeleistungen unterstützt und begleitet. Überdies stärkt der Verfahrenslotse die Zusammenarbeit mit dem Sozialleistungsträger beim Zuständigkeitsübergang.

Aktuell finden Eltern von jungen Menschen mit Behinderung jedoch kaum Zugang zum öffentlichen Jugendhilfeträger. Auch mit dem Inkrafttreten des KJSG wird es einige Zeit brauchen, bis Familien mit Behinderung erkennen, dass auch sie eine Ansprechpartner*in beim öffentlichen Jugendhilfeträger haben. Daher regt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. an, dass zusätzlich zum neuen § 10b SGB VIII-E auch in § 106 SGB IX eine Ergänzung vorgenommen wird, die dafür Sorge trägt, dass der Träger der Eingliederungshilfe bei spezifischen Fragestellungen der Kinder- und Jugendhilfe auch auf den Verfahrenslotsen nach SGB VIII verweist.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. hält es überdies für sinnvoll, den Verfahrenslotsen entsprechend der vorgeschlagenen Regelung in § 10b SGB VIII-E unmittelbar beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe anzusiedeln. In dieser Funktion agiert und kommuniziert er als Mittler zwischen der Jugendhilfe und dem Träger der Eingliederungshilfe, er koordiniert Hilfen und arbeitet als fachübergreifender Wissensträger. Trotz der Ansiedlung beim öffentlichen Jugendhilfeträger ist die Unabhängigkeit des Verfahrenslotsens sicherzustellen. Es darf nicht dazu kommen, dass der Verfahrenslotse gegenüber der wirtschaftlichen Jugendhilfe Rechenschaft ablegen muss, wenn Familien von Kindern mit Behinderung Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen wollen. Zudem sieht der Gesetzesentwurf vor, dass der Verfahrenslotse dem örtlichen Träger der Jugendhilfe halbjährlich Bericht erstatten soll. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. regt an, den Berichtsadressaten zu konkretisieren und den Jugendhilfeausschuss nach § 71 SGB VIII als Adressaten zu benennen. Darüber hinaus sollten die Arbeit der Verfahrenslotsen und ihre Wirkung auf die Familien und das Jugendamt auch in die prospektive Gesetzesevaluation nach § 10 Abs. 4 SGB VIII-E einbezogen werden.

Schließlich schließt sich die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. der Anregung einer Vielzahl von Verbänden an, die besagt, den Verfahrenslotsen zeitlich nicht erst 2024, sondern bereits 2022 einzusetzen. Denn ein frühzeitiger Start dieser neuen Hilfestellung würde einerseits den hilfeschuchenden Familien frühzeitig eine entsprechende Hilfestellung anbieten und andererseits dazu

beitragen, dass auch die Weichenstellungen für die Umsetzung der inklusiven Lösung zeitnah getroffen werden.

Nummer 15: § 11 Jugendarbeit

Nach wie vor erreichen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit junge Menschen mit geistiger Beeinträchtigung nur selten. Viele Angebote der Jugendarbeit haben sich in den letzten Jahren inklusiv ausgerichtet, damit Kinder und Jugendliche gleichberechtigt an den Angeboten der Jugendarbeit teilhaben können. Allerdings fehlen weiterhin rechtliche und vor allem tatsächliche und finanzielle Rahmenbedingungen, damit allen jungen Menschen mit Behinderung der Zugang zu Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit ermöglicht wird. Die Bundesvereinigung begrüßt, dass die Angebote der Jugendarbeit künftig für junge Menschen mit Behinderung nutzbar und zugänglich sein müssen.

Dennoch kritisiert sie, dass mit dieser Klarstellung die Frage zur Finanzierung von Assistenzleistung für junge Menschen mit Behinderung noch nicht gelöst ist. Junge Menschen mit Behinderung benötigen teilweise Assistenz, um an den Angeboten der Jugendarbeit teilhaben zu können. Die Inanspruchnahme dieser Leistung ist jedoch für die Eltern mit Mehrkosten verbunden. Es ist unerlässlich, dass Assistenzleistungen Eltern ohne Mehrkosten zur Verfügung stehen, damit sichergestellt ist, dass junge Menschen mit Behinderung, die eine Assistenzleistung benötigen, die Angebote der Jugendarbeit in gleicher Weise nutzen können, wie Kinder und Jugendliche ohne Behinderung.

§ 12 Jugendverbandsarbeit

Ein wichtiges Aufgabenfeld der Kinder- und Jugendarbeit ist die Jugendverbandsarbeit. Jugendverbände bieten wichtige Bildungs- und Lernorte informeller Bildung. Dort finden junge Menschen Orte, um sich selbst zu organisieren, gemeinschaftlich zu gestalten und mitverantworten zu können. Sie fördert demokratische Prozesse und partizipative Strukturen. Die Jugendverbandsarbeit ist von ihrem Grundsatz und Selbstverständnis her inklusiv und sieht sich als ein Angebot für alle Kinder und Jugendlichen. Aufgrund der trennenden Sozialsysteme wurden junge Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung von der Jugendverbandsarbeit bisher kaum in den Blick genommen.⁵ In den letzten Jahren verstehen viele Jugendverbände Inklusion immer mehr als handlungsleitendes Ziel. Es entstehen bundesweit Kooperationen mit Trägern der Behindertenhilfe, um inklusive Jugendverbandsangebote gemeinsam zu entwickeln. Damit gemäß § 4 SGB VIII auch junge Menschen mit Behinderung die Möglichkeit bekommen, sich an den Kinder- und Jugendhilfestrukturen zu beteiligen, sind Jugendverbände aufgefordert, ihre Angebote auch für junge Menschen mit Behinderung zugänglich zu machen. In vielen Jugendverbänden ist dies bereits gelebte

⁵ Vgl. Voigts 2013, S. 215.

Praxis. Dennoch führen fehlende finanzielle Ressourcen dazu, dass Jugendverbände soziale, kommunikative und bauliche Barrieren abbauen können. Jugendverbände sind nach § 74 SGB VIII-E soweit finanziell zu fördern, dass es ihnen ermöglicht wird, ihre Angebote für Jugendliche mit Behinderung zugänglicher zu machen.

§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Eltern mit Behinderung brauchen aufgrund ihrer Beeinträchtigung häufig Unterstützung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder. Die Begleitung von Eltern mit geistiger Behinderung im Zusammenleben mit ihren Kindern braucht sowohl das Leistungsangebot der Hilfen zur Erziehung wie auch das der Eingliederungshilfe. In der Praxis hat sich erwiesen, dass eine trennscharfe Abgrenzung der komplexen Bedarfe von Eltern mit Behinderung – bezogen auf ihre Elternrolle – nach Leistungen der Jugendhilfe und Leistungen der Eingliederungshilfe kaum möglich ist.

Daher regt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. an, die begleitete Elternschaft künftig als Komplexleistung bzw. im ambulanten Kontext als verzahnte Leistung zu erbringen. Hierfür hält es die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. für erforderlich und hilfreich, wenn einerseits in § 19 SGB VIII explizit auf die Schaffung bedarfsgerechter Angebotsstrukturen für Mütter und Väter mit Behinderung hingewiesen wird sowie andererseits eine verzahnte Leistung der Unterstützung bei der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung nach § 19 SGB VIII in Verbindung mit der Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII für Eltern insbesondere mit kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen gesetzlich vorgesehen wird. Weiterhin fordert sie die gemeinsame Betreuung von Müttern und Vätern in solchen Wohnformen.

Überdies weist die Bundesvereinigung Lebenshilfe daraufhin, dass vor allem auch bei der Planung der Hilfen die am individuellen Bedarf ausgerichtete Leistung auch in zeitlicher Hinsicht berücksichtigt werden muss. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass eine längerfristige Begleitung im Rahmen einer Elternassistenz durch das Jugendhilfesystem zur Stärkung der Erziehungsfähigkeit und Entwicklungsunterstützung der Kinder gerade auch im ambulanten Kontext schwer durchzusetzen ist.

§ 20 Betreuung und Versorgung bei einer Notsituation

Die Bundesvereinigung sieht es kritisch, dass der Normgehalt von § 20 in den Katalog der Hilfen zur Erziehung integriert werden soll. Die Regelung sollte aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. nicht zu den Hilfen zur Erziehung verschoben werden, da dies den Zugang zu dieser wichtigen Leistung erschweren würde. Vielmehr sollte die Notunterstützung im Abschnitt „Förderung der Erziehung in der Familie“ verbleiben und dort fachlich weiterentwickelt werden. Weiterhin regt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. an, unter den zwingenden Gründen, wonach Eltern Betreuung und Versorgung bei einer Notsituation geltend machen können, konkret stationäre Heilbehandlung

oder Therapie mit aufzunehmen. Die Berücksichtigung von neuen Familienmodellen, wie in § 28a SGB VIII-E aufgegriffen, ist in § 20 ebenso aufzunehmen.

Nummer 18: § 22 Grundsätze der Förderung

In § 22 Abs. 2 SGB VIII-E wird die Kooperation der Kindertagesstätten mit anderen Stellen und Rehabilitationsträgern gestärkt. Dieser Ansatz ist richtig.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert weiterhin auf die Formulierung „*die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden*“ zu verzichten. Sie legt ein individualisiertes, kategorisierendes Verständnis von Leistungserbringung und Integration zu Grunde, das Kooperation auf den Einzelfall bezieht. Dies steht nach Ansicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. im Widerspruch mit dem Anspruch, ein inklusives System zu schaffen, das Vielfalt und damit auch Kooperation und Interdisziplinarität als Norm ansieht.

Auch auf die Einengung des Kooperationsauftrags mit Rehabilitationsträgern „*sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden*“, sollte verzichtet werden. Insbesondere im Hinblick auf die Neufassung des § 22a SGB VIII-E, nach der eine gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung regelhaft stattfindet, sollte ein grundsätzlicher Kooperationsauftrag bestehen.

Nummer 19: § 22a Förderung in Tageseinrichtungen

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. nimmt positiv zur Kenntnis, dass die inklusive Ausrichtung des SGB VIII auch in § 22a SGB VIII-E zum Tragen kommt. Die Änderungen in Absatz 4 normieren regelhaft die gemeinsame Förderung von Kindern mit Behinderung.

Auch wenn vielerorts Kindertageseinrichtungen eine inklusive Ausrichtung versuchen, zeigen Erfahrungen der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., dass trotz des Willens und des Engagements der Fachkräfte und der Leitungsebene fehlende personelle und finanzielle Ressourcen ein Gelingen der inklusiven Ausgestaltung der Angebote der Tageseinrichtungen verhindern. Gerade in den letzten Jahren ist mit einem steigenden Kitaplatz-Bedarf ein Rückgang der Anstrengungen zur Inklusion in den Kitas festzustellen. Auch mit dem Inkrafttreten des Gute-KiTa-Gesetzes wurde dieses Problem nicht gelöst. Das Gute-KiTa-Gesetz zeigte bislang keine Wirkung hinsichtlich der inklusiven Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen. Die aktuellen Regelungen in vielen Bundesländern verhindern die inklusive Ausgestaltung der Tageseinrichtungen. Eine fest geregelte Gruppengröße, Regelungen für die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung, Gestaltung fachlicher Beratung und Fortbildung sind bisher gesetzlich nicht bundeseinheitlich geregelt. Trotz des Gute-KiTa-Gesetzes fehlen in den meisten Ländern weiterhin rechtliche Rahmenbedingungen, damit eine inklusive Förderung gelingen kann.

Überdies fehlen Konzepte wie die Strukturqualität, wie sie bisher in heilpädagogischen Kindertagesstätten Standard ist oder war, in ein inklusives Konzept integriert werden kann. So ist insbesondere die Möglichkeit kleiner Kitagruppen für viele Kinder mit Beeinträchtigung relevant – dies lässt sich mit den bestehenden Strukturen und Rahmenbedingungen jedoch nur sehr schwer umsetzen.

Für eine vollumfängliche Teilhabe von Kindern mit Behinderung auch in den Kindertageseinrichtungen sind daher verbindliche, bundesweit einheitliche Qualitätsstandards erforderlich.

§ 28 Erziehungsberatung

In ihrer Stellungnahme „Inklusion und Familienvielfalt in der Erziehungsberatung“ (2015) weist die Bundeskonferenz Erziehungsberatungsstellen darauf hin, dass junge Menschen, Eltern von Kindern mit Behinderung sowie Eltern mit Behinderung selten Erziehungsberatungsstellen aufsuchen. Die Gründe hierfür sind vielfältig – sie erstrecken sich von zu wenig Wissen über Behinderung bis hin zu fehlender Barrierefreiheit. Innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe besteht ein Bewusstsein dafür, dass sich Erziehungsberatung inklusiv weiterentwickeln muss. Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention haben sich Erziehungsberatungsstellen bereits auf den Weg gemacht, um Kinder und Jugendliche mit Behinderung sowie deren Eltern zu Erziehungs-, Trennungs- und Scheidungsfragen zu beraten. Solange jedoch Inklusion in den Erziehungsberatungsstellen noch nicht konzeptionell verankert und als Qualitätsmerkmal anerkannt wird, bleibt jungen Menschen mit Behinderung, deren Eltern bzw. Eltern mit Behinderung der Zugang zu Erziehungsberatungsstellen weiterhin weitestgehend verwehrt.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. bedauert, dass der Forderung aus der Stellungnahme vom 26. Oktober 2020 zum Referentenentwurf nicht nachgekommen ist. Daher fordert sie weiterhin nachdrücklich eine Klarstellung in § 28 SGB VIII, wonach sich Angebote der Erziehungsberatungsstellen künftig in gleicher Weise an Kinder und Jugendliche mit Behinderung und deren Eltern sowie an Eltern mit Behinderung richten. Dies muss auch bereits ab der ersten Stufe des Umsetzungsprozesses in den Erziehungsberatungsstellen berücksichtigt werden. Daher ist in § 28 SGB VIII auch zu ergänzen, dass die Beratung in einer für die Personensorgeberechtigten sowie jungen Menschen mit Behinderung wahrnehmbaren Form erfolgen soll.

Nummer 23: § 28a Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt, dass mit der neuen Norm des § 28a SGB VIII-E neue Familienmodelle berücksichtigt und der individuelle Rechtsanspruch auf Betreuung und Versorgung in Notsituationen gestärkt werden. Bei einer fehlenden Betreuung des Kindes aufgrund von Krankheit eines Elternteils oder anderer zwingender Gründe soll diese Hilfeart Familien unterstützen, die eine

Betreuung ihres Kindes durch den anderen Elternteil oder andere Familienmitglieder nicht sicherstellen können. Allerdings sollte die Regelung aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. nicht zu den Hilfen zur Erziehung verschoben werden, da dies den Zugang zu dieser wichtigen Leistung erschweren würde. Vielmehr sollte die Notunterstützung im Abschnitt „Förderung der Erziehung in der Familie“ verbleiben und dort fachlich weiterentwickelt werden.

Zum einen fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., den Anspruch auf Betreuung und Versorgung in Notsituationen selbstverständlich auch auf Kinder mit Behinderung und ihre Eltern bzw. Eltern mit Behinderung auszudehnen. In diesem Sinne sind neben Kindern auch Jugendliche in Notsituationen zu erfassen. Denn anders als möglicherweise bei jungen Menschen ohne Behinderung können bei Jugendlichen mit Behinderung, da die Selbstsorge ggf. erst später oder gar nicht eintritt, Notsituationen, wenn die Eltern zur Versorgung nicht zur Verfügung stehen, auch im Alter zwischen 14 und 18 Jahren oder auch im jungen Erwachsenenalter auftreten.

Zum anderen sollte der Zugang zur Betreuung und Versorgung in Notsituationen so niedrigschwellig wie möglich sein. Der vorgesehene Zugang über eine Erziehungsberatungsstelle nach § 36a SGB VIII-E ist diesbezüglich problematisch, da schon ein Termin für eine Erziehungsberatung mancherorts schwer zu bekommen ist. Zudem erreichen Familien von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Erziehungsberatungsstellen eher selten (s. o.). Ein niedrigschwelliger Zugang wäre somit für diese Familien nicht gewährleistet.

Nummer 24: § 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung

Die redaktionelle Änderung der Überschrift in „Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung“ wird begrüßt. Die Formulierung „Menschen mit Behinderung“ statt „behinderte Menschen“ stellt seit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention die korrekte Begrifflichkeit dar. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert weiterhin, dass in § 35a auch ein Behinderungsbegriff Anwendung findet, wonach Behinderung das Ergebnis des Zusammenspiels von Funktionsbeeinträchtigung und Umwelt ist.

Nummer 25: § 36 Mitwirkung und Hilfeplanung

Der Hilfeplan nach § 36 SGB VIII ist Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfen. Er soll im Zusammenwirken der beteiligten Fachkräfte mit den Personensorgeberechtigten und dem jungen Menschen bzw. dem jungen Volljährigen aufgestellt werden. Er soll Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthalten. Damit eine Mitwirkung von Eltern mit Behinderung sowie dem Kind bzw. Jugendlichen nach § 36 SGB VIII gewährleistet ist, ist es unabdingbar, eine barrierefreie Beteiligung am Hilfeplan zu ermöglichen. Daher begrüßt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. ausdrücklich die Gestaltung des Hilfeplans in einer wahrnehmbaren Form. Auch den übrigen Änderungen an § 36 SGB VIII stimmt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. zu.

Überdies regt sie an, aufgrund vielfältiger Erfahrungen aus der Praxis in der Hilfeplanung im SGB VIII-E Eltern die Möglichkeit einzuräumen, wenn gewünscht, eine Person ihres Vertrauens, ggf. auch eine Fachkraft aus dem Bereich der Eingliederungshilfe zum Hilfeplangespräch hinzuziehen zu können. Eine solche Regelung ist auch schon vor der Umsetzung der inklusiven Lösung sowohl für den Bereich der Leistungen nach § 35a SGB VIII als auch dann, wenn Kinder und Jugendliche sowohl Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe als auch der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen, sinnvoll.

Nummer 27: § 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

Um den Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe heraus und im Fall von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in der Regel in ein neues Leistungssystem hinein verlässlich und ohne Leistungsabbrüche planen und umsetzen zu können, ist eine geregelte Übergangsplanung notwendig. Insofern werden die Änderungen in der Regelung und die frühzeitige Einbindung des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 36b Abs. 2 SGB VIII-E ausdrücklich begrüßt.

§ 36b SGB VIII-E sieht vor, dass der Jugendhilfeträger in der Regel sechs Monate vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel den Zuständigkeitsübergang einleitet. Dies stellt eine Verschlechterung im Vergleich zum Referentenentwurf dar, der vorsah, dass spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitsübergang eine Übergangskonferenz erfolgen sollte. Der nun vorgesehene Inhalt des § 36b SGB VIII-E reduziert die öffentliche Jugendhilfe im Wesentlichen auf ihre Funktion als Rehabilitationsträger. Das ist im Hinblick auf die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe bedauerlich. Eine stärkere Rolle des Jugendhilfeträgers für einen verantwortungsvollen Leistungsübergang wäre aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. wünschenswert. Überdies sollten nach wie vor die Leistungserbringer, die auch bisher bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans nach § 36 Abs. 2 Satz 3 beteiligt wurden, auch in der neuen Regelung in § 36b SGB VIII-E berücksichtigt werden.

Nummer 30: § 41 a Nachbetreuung

Der neu eingefügte § 41a SGB VIII-E stellt klar, dass junge Volljährige nach der Beendigung ihrer Hilfe zukünftig Anspruch auf Unterstützung und Beratung im notwendigen Umfang erhalten. Der vorliegende Gesetzesentwurf ergänzt diesen Anspruch um die Möglichkeit, dass die Beratung und Unterstützung in wahrnehmbarer Form erfolgen kann. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt dies. Damit werden auch die Belange von jungen volljährigen Menschen mit Behinderung berücksichtigt.

Nummer 42: § 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt die in § 71 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII-E beabsichtigte Stärkung selbstorganisierter Zusammenschlüsse junger Menschen und ihrer Familien als beratende Mitglieder in Jugendhilfeausschüssen. Sie fordert in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Beteiligung junger Menschen mit Behinderung und ihrer Interessenvertreter zu gewährleisten. Menschen mit Behinderung und ihre Verbände müssen zwingend an der Entwicklung und Gestaltung von inklusiven Strukturen der Leistungserbringung beteiligt werden. Dies erfordert auch eine barrierefreie Möglichkeit zur Beteiligung am Jugendhilfeausschuss, sodass den Bedürfnissen junger Menschen mit Behinderung Rechnung getragen wird.

Nummer 44: § 77 Vereinbarungen über die Höhe der Kosten

Die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderung als Qualitätsmerkmal für die Finanzierung freier Träger hält die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. für einen wichtigen Schritt zur inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Sie begrüßt diese Änderung in § 77 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII-E ausdrücklich.

Nummer 48: § 79 Qualitätsentwicklung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt ebenso sehr die Aufnahme des Inklusionsaspekts sowie die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung als Merkmale der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe.

Nummer 50: § 80 Jugendhilfeplanung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt außerdem die Berücksichtigung der Bedarfe von jungen Menschen mit Behinderung in der Planung der Dienste und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Darüber hinaus wäre es im Sinne des Wissens- und Erfahrungstransfers sinnvoll, hier auch die Expertise von Leistungserbringern der Behindertenhilfe einzubeziehen.

Nummer 52: § 83 Aufgaben des Bundes, Bundesjugendkuratorium

Das Bundesjugendkuratorium soll die Tätigkeit der Jugendhilfe anregen und fördern. Als Sachverständigengremium berät es die Bundesregierung in zentralen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe und agiert dabei auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene. Damit die Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sowie deren Interessen zukünftig mehr Gewicht in den Tätigkeiten der Jugendhilfe bekommen, sind Expert*innen aus der Behindertenhilfe in das Sachverständigengremium einzuberufen. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, die Sachverständigenberatung um eine Vertreter*in der Behindertenhilfe zu erweitern.

Nummer 59: § 99 Erhebungsmerkmale

Die Jugendhilfestatistik ist ein zentrales Instrument für eine empirische Beobachtung der Strukturen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Im Hinblick auf die vorgesehene Gesamtzuständigkeit des SGB VIII für junge Menschen mit und ohne Behinderung sowie die inklusive Ausgestaltung der Leistungen ist es unerlässlich, Behinderung als Erhebungsmerkmal für die Jugendhilfestatistik zu ergänzen. Ebenso weisen die Ausschüsse des Bundesrates in ihrer Empfehlung zum KJSG daraufhin *„ein Merkmal zu entwickeln, welches Kinder beziehungsweise Jugendliche mit (drohender) Behinderung als besonders schutzbedürftige Gruppe auch in der Statistik ausweist“*.⁶ Zudem empfehlen sie in Buchstabe d Abs. 6 *„Angabe nach drohender Behinderung“* nach dem Wort *„Sprache“* einzufügen. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. befürwortet dies und hält es für angezeigt, Behinderung als Erhebungsmerkmal in § 99 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 1 sowie in Abs. 7 Nr. 2 SGB VIII-E zu ergänzen. Für eine inklusive Weiterentwicklung der Leistungen, Qualifizierung der Fachkräfte sowie eine hinreichende Kostenfolgenabschätzung ist eine entsprechende Datengrundlage notwendig.

⁶ Empfehlungen der Ausschüsse zu Punkt ... der 1000. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 2021, Drucksache 5/1/21, Stand: 01.02.2021, S. 49.